

hängt, oder die Oberforstbedienten sind angewiesen, sich alle Monate von ihren Untergebenen anzeigen zu lassen, ob keine Bäume auf der Gränze umgehauen, umgefallen oder verbrannt worden, Steine zerschlagen oder weggenommen, oder sonst etwas abgängig geworden sey.

Sind dergleichen Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung des Nachbarn geschehen; so notirt man selbige bloß, um bey der nächsten Gränzbeziehung es wieder in Stand zu setzen. Im Fall aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, als z. B. bey Austragung der Gränzflüsse, so reparirt man einstweilen einseitig so viel als zur Abwendung eines größern Schadens nöthig ist, und bringt alles nachher in Beyseyn der Nachbarn wieder in den vorigen Stand.

§. 80.

Die Gränzregulirung bey Domainen-Gütern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen.

Die Einrichtung der Gränzen bey solchen Städten und Dörfern, welche zu den Domainen und Kammergütern gehören, mithin unmittelbar unter der Kammer stehen, kann ohne Vorwissen, Einwilligung und Anordnung der Kammer nicht vorgenommen werden, und man pflegt

Keinem Magistrat' oder Beamten zu verstaten, dieses Geschäft für sich allein vorzunehmen. Die Kammer pflegt in solchen Fällen sowohl dem Forstmeister, als demjenigen Rathe des Collegiums, in dessen Departement die Stadt oder das Dorf gehört, oder einem Steuerrathe, oder auch dem Kammerfiscale, die Commission dazu zu ertheilen.

§. 81.

Nachtheile, wenn Vasallen und Grundherrschaften das Recht zusteht, Gränzberichtigungen vorzunehmen.

In einigen Ländern steht den Vasallen und Grundherrschaften das Recht zu, die Gränzen ihrer Stadt- und Dorffluren sowohl überhaupt, als ihrer Unterthanen einzurichten, und also unter ihrer Autorität Gränzvermessungen und die Regulirung der Gränzen vornehmen und darüber Grundrisse und Zeichnungen verfertigen zu lassen. Es leidet aber dieses Recht zuweilen starke Einschränkungen. So wird z. B. in den schlesischen Landen Keinem, er sey wer er wolle, verstattet, ohne königliche schriftliche Erlaubniß, gewisse Distrikte, Gegenden oder auch Städte aufzunehmen und in Charten und Zeichnungen zu bringen; wobey es jedoch jedem Dominio un-

benommen ist, seine Güter zu derselben besserer Einrichtung und Verwaltung vermessen zu lassen, ohne davon einen schädlichen Gebrauch zu machen. Eben so wird zuweilen den Vasallen, Gemeinden oder Privatpersonen nicht gestattet, ihre auf den landesherrlichen Territorio gelegenen eigenen Waldungen für sich allein zu versteinen oder zu vermarken; sondern sie sind schuldig, solches durch die landesherrlichen Beamten, Forstmeister oder Oberförster durch ordentlichen Umgang verrichten, und wenn die Sache zweifelhaft ist, solche durch gedachte herrschaftliche Beamte zuvörderst jederzeit an den Landesherrn oder dessen Kanzley gelangen zu lassen und darüber Befehl zu erwarten. Am wenigsten erlaubt man den Vasallen, Städten oder Privatpersonen, für sich Gränzeinrichtungen zu machen, wenn ihre Fluren an die Landesgränzen stoßen und mit selbigen einerley Gränze ausmachen, weil dabey leicht etwas zum Nachtheile des Landesherrn vorgenommen werden kann.

Es halten zwar die Rechtsgelehrten dafür, daß Feldnachbarn die Feldmarken auf ihren eigenen Gütern, eigenmächtigerweise bestimmen, neue Berainungen machen und Marksteine setzen könnten, ohne dazu die Einwilligung, Autorität und Anordnung ihrer Erb- und Lehnherrn nöthig zu haben; zumal wenn diesem an seinen Grund-

stücken mit Fortsetzung der Rainwege kein Schaden oder Nachtheil zugezogen wird. Allein wenn man erwägt, daß durch dergleichen eigenmächtige Gränzeinrichtungen den Unterthanen Anlaß und Gelegenheit zu vielen künftigen Streitigkeiten und Processen gegeben wird, auch dadurch sowohl die Flurbücher, als die auf diese sich gründenden Steuerregister gar bald in Unordnung gebracht werden können; so scheint solche Rechtslehre mit guten Polizen- und Cameral-Grundsätzen nicht wohl übereinzustimmen, und es wird daher diejenige Einrichtung allemal den Vorzug verdienen, wo die besondern Landesgesetze verordnen, daß die Gränzen der Unterthanen-Güter nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit jedes Orts, durch die Schultheiße oder besonders dazu verordnete Steinsetzer regulirt werden dürfen. Uebrigens ist es bekannt, daß auch bey den Privatgränzeinrichtungen die anliegenden Nachbarn dazu gezogen werden müssen.

§. 82.

Anwendung des Vorhergehenden auf die Berichtigung der übrigen Gränzen, in besonderer Rücksicht auf eine specielle Landesvermessung.

Da man im Vorhergehenden ausführlich alles dasjenige abgehandelt hat, was bey der

Einrichtung und Sicherung der Landes- wie auch der Domainen-Gränzen zu beobachten ist; so wird man dieses bey den übrigen vorkommenden Gränzen leicht in Anwendung bringen, und in jedem vorkommenden Falle das Nöthige zu beobachten wissen. Es würde daher größtentheils eine Wiederholung des Vorigen seyn, wenn man alle die folgenden Gränzen auf die nämliche Weise durchgehen wollte. Bey der Einrichtung der folgenden innern Gränzen schränkt man sich daher blos darauf ein, nur dasjenige davon anzuführen, was dabey vorgenommen wird, und als Vorbereitung zu einer darauf folgenden speciellen Landesvermessung nothwendig geschehen muß, um solche mit möglichster Vollkommenheit zu Stande zu bringen. In dieser Hinsicht bedarf es daher nicht bey der Regulirung dieser oder jener Gränze eine Gränzbeschreibung oder Gränzcharte nach Anleitung des Vorhergehenden aufzunehmen, sondern es ist hinlänglich, vorläufig ein Protocoll darüber abzufassen, in welchem die Länge der Linien nur nach Schritten, und die Größe der Winkel nur ungefähr angegeben sind, und diesem einen Grundriß beyzufügen.

Soll demnächst bey vorgenommener specieller Landesvermessung über eine oder andere Gränze eine vollkommene Gränzbeschreibung und eine eigentliche Gränzcharte verfertigt werden, oder

wünscht diese oder jene Gemeinde von ihrer Dorfschafts-Gemarkung eine genaue Gränzcharte zu besitzen; so wird es alsdann sehr leicht seyn, diesem Verlangen Genüge zu leisten.

Ungeachtet dieser Abänderung im Vortrage aber, wird man nicht versäumen, hier und da, wo es erforderlich ist, dasjenige anzuführen, was die eigentliche Regulirung und Sicherstellung dieser oder jener Gränze zunächst betrifft.

§. 83.

Regulirung der Amtsgränzen.

Die Amtsgränzen werden von den benachbarten Justizbeamten, mit Zuziehung der Amtsfeldmesser, der respectiven Ortsvorstände, der Forstbedienten und sämtlicher dabey interessirter Eigenthümer, deren Grundstücke an die Amtsgränze anstoßen, revidirt, und vorkommende Differenzen in der Güte berichtigt oder im Wege Rechts entschieden.

Das Protocoll über die Regulirung eines Amtes, muß in so viele Abschnitte getheilt seyn, als verschiedene benachbarte Amts- und Hoheitsgränzen statt haben, wo alsdann jede unter zwey benachbarten Beamten abgefaßte Beschreibung über die zusammentreffenden Amtsgränzen von ihnen gemeinschaftlich zu unterschreiben ist.

Macht ein Theil der Amtsgränze zugleich die Hoheitsgränze, und es ist die letztere bloß revidirt; so wird diesem Abschnitt nur allein von dem Beamten unterzeichnet.

Ein Mehreres hierüber wird in Folgenden vorkommen.

§. 84.

Regulirung der Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen.

Jede Stadt- oder Dorfgemeinde hat im Umfange ihrer Wohnungen, Felder, Wiesen, Weiden 2c. einen bestimmten Bezirk, welcher von dem Bezirk einer andern Gemeinde gewöhnlich durch Raine oder Gränzmaale abgetheilt ist, und die sogenannte Gemeind- oder Dorfmarkung ausmacht.

Dergleichen Stadt- und Dorfmarkungsgränzen werden durch den Beamten, mit Zuziehung des Försters, des Feldmessers, der von beiderseitigen Gemeinden besonders dazu zu bevollmächtigenden Deputirten, und die dazu vorzuladenden angränzenden Eigenthümer, auch sonst dabey berechtigten Interessenten, nach Maaßgabe vorliegender Flurcharten, oder, wo diese fehlen, nach einem rechtlichen und mathe-

matischen Erkenntniße folgendermaßen regulirt und versteint.

Der Beamte umgeht mit dem oben bestimmten Personale die Bemerkungsgränze, und bezeichnet jeden Gränzpunct mit einem dauerhaften und numerirten Pfahle*); zugleich entwirft der Beamte ein kurzes Gränzprotocoll, worin bemerkt ist, ob die Gränze in gerader oder gebrochener Linie fortläuft, und was dieselbe im letztern Falle für einen Winkel macht; ob z. B. spitzig, recht oder stumpf, ob der folgende Schenkel rechts oder links von den nächstvorhergehenden abweicht; auch muß die Entfernung der Gränzpuncte wenigstens in Schritten angegeben werden.

Ist dies gehörig geschehen, so kann der Beamte wissen, wie viel Gränzsteine nöthig sind; er läßt daher alsbald die erforderlichen Steine verfertigen, numeriren und an die bestimmten

*) Zu diesem Gebrauche werden gewöhnlich besondere Pfähle verfertigt, die etwas stark und etwa 4 Fuß lang sind, auf welchen vorher die Nummer und ein angemessenes Zeichen eingebrannt ist. Sie dienen nur zur vorerstigen Bezeichnung der Gränze, und bleiben so lange stehen, bis die eigentlichen Gränzsteine gesetzt worden, welches sowohl der Sicherheit wegen bald nachher geschehen muß, als auch, damit man diese Pfähle gleich wieder bey einer andern Dorfmarkungs-Gränzregulirung gebrauchen könne, wodurch im Ganzen viel Holz und Kosten gespart werden.

Puncte durch den Feldmesser und die Bevollmächtigten der Gemeinde setzen. Hierauf umgeht der Beamte mit den Gränz-Interessenten die versteinte Gränze noch einmal, um sich zu überzeugen, daß die Steine alle auf den richtigen Puncten stehen. Die geometrische und eigentliche Gränzaufnahme bleibt alsdann bis zur speciellen Vermessung der Gemarkung ausgesetzt.

§. 85.

Verhalten des Beamten bey Dorfmarkungs-Gränzstreitigkeiten.

Ereignet sich bey dieser Gränz-Regulirung an irgend einem Orte eine Streitigkeit, so muß der Beamte in Beyseyn und mit Zuziehung der Angränzenden und dabey Interessirten, diese Stelle genau besichtigen, die Umstände wohl überlegen, und wenn die Differenz nur eine Kleinigkeit betrifft, die weder durch gerichtliche Urkunden noch durch untadelhafte Zeugen mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, solche suchen in Güte beyzulegen; außerdem aber, wenn die Streitigkeit nicht gütlich gehoben werden kann, oder die Differenz etwas groß ist, so muß er solchen District durch den Feldmesser in einen genauen Grundriß bringen lassen, und diesen

fen nebst einem ausführlichen Bericht' an die Behörde zu weiterer Verfügung überreichen.

§. 86.

Einrichtung des Protocolls über die Regulirung der Amts- und Dorfsmarkungs-Gränzen.

Bey der Aufstellung des Protocolls über die Regulirung sowohl der Amts- als Dorfsmarkungs-Gränzen, ist noch zu bemerken:

- 1) Die Nummern, Buchstaben und übrigen Bezeichnungen, welche auf alten richtigen Gränzsteinen angetroffen werden, sind bezubehalten, und unverändert in das Protocoll, wie in die beygefügte Handriffe aufzunehmen.
- 2) In den Protocollen müssen da, wo Gränzsteine zu stehen kommen, die Namen von sämtlichen daran stoßenden Grundeigenthümern angeführt werden.

Auch ist es rathsam, die nächsten bemerkenswerthen und dauerhaften Gegenstände bey den Gränzen anzugeben, weil dadurch oftmals manche Differenz leicht gehoben werden kann.

- 3) In den Protocollen muß seitwärts die Nummer derjenigen Handriffe angemerkt seyn, auf welche sich die Beschreibung bezieht, so

wie es denn auch nothwendig ist, die Protocolle zu paginiren, um dabey mühsamerer Nachsuchungen entübrigt zu seyn, und etwanige Bemerkungen leicht nach der Seiten- oder Blattzahl angeben zu können.

- 4) Bey Einsendung der Protocolle an die verordnete Behörde müssen jedesmal die dazu gehörigen Handrisse beygelegt werden.
- 5) Die genaueste Uebereinstimmung der Handrisse mit den Protocollen, ist von dem Beamten und Feldmessern besonders zu beobachten.

§. 87.

Versteinung der Dorfmarkungs-Gränzen.

Den Gemeinden wird es zur unerlässlichen Pflicht gemacht, die gehörige Absteinung ihrer Gemarkungen, da wo bloß Hügel, kleine Aufwürfe, Gräben, Hecken zc. sind, welche zwar dauerhaft scheinen, doch aber der Veränderung sehr leicht unterworfen seyn können, auf ihre Kosten verrichten zu lassen, wozu sie ohnedieß schon Observanz verbindet.

Wo hingegen schon anerkannte, sichtbare und dauerhafte Gränzmaale z. B. Flüsse, Bäu-

che, Steine 2c. vorhanden seyn sollten, bedarf es keiner weitem Versteinung.

Zur Versteinung der Gemarkungs-Gränzen können gehauene Sandsteine von etwa 4 Fuß Länge (wovon 2 Fuß in die Erde zu setzen sind) genommen, und solche auf jeder Seite mit den Anfangsbuchstaben der anstoßend-n Dorfmarkung, nebst den erforderlichen Nummern bezeichnet werden.

§. 88.

Ueber die Kosten der Regulirung einer Dorfmarkungs-Gränze.

Die Kosten, welche die Regulirung der Gemarkungs-Gränze und der Gemeinds-Grundstücke verursachen, können von den Gemeinden um so mehr getragen werden, als solche ohnedem verbunden sind, die Gränzen ihrer Gemarkungen von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Amtes revidiren und berichtigen zu lassen, weshalb denn auch eine solche vorzunehmende Gränzberichtigung für eine nothwendige Revision anzusehen ist. Diejenigen Kosten aber, welche durch die der Vermessung vorhergehende Gränzberichtigung zwischen den einzelnen herrschaftlichen oder auch Privatgrundstücken nothwendig werden, sind aus dem zu der ganzen Un-

fernehmung angewiesenen Fond zu bestreiten, insofern nicht etwa, durch die Streitigkeiten der Gränzen, besonderer Aufenthalt und Aufwand hier und da veranlaßt werden sollte, welcher letztere, wie sich von selbst versteht, dem Eigenthümer zur Last fällt.

Der Beamte hat daher, in dem über jede Gemarkung, während einer solchen Gränz-Revision und Regulirung zu führenden Protocolle, genau die Zeit, der viertel, halben oder auch wohl ganzen Tage zu bestimmen, welche zur Beseitigung solcher Streitigkeiten bey jedem Grundeigenthümer aufgegangen sind, und um welche der Fortgang des Geschäfts gehemmt worden ist, sodann aber bey Einreichung der über jede Gemarkung besonders, jedoch in Ansehung des hinzugezogenen, bereits genannten Personals gemeinschaftlich und vollständig aufzustellenden Kosten- und Diäten-Rechnungen, genau die Ratas anzugeben.

- 1) Was die Gemeinden an Gränzrevisions-Regulirungs- und Versteinungs-Kosten, ferner
- 2) was jeder Grundeigenthümer an Versteinungs- und sonstigen Aufenthalts-Kosten, so wie endlich
- 3) Was die Generalvermessungs-Kasse an Gränzberichtigungskosten zwischen den einzelnen Grundstücken zu tragen hat.

Am

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Beamte zu berichten, was für Gränzregulirungs-Geschäfte in dem Laufe des Monats vorgefallen sind, und zugleich das Verzeichniß von den desfalls verursachten Diäten und übrigen Kosten beizuschließen.

§. 89.

Handrisse über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungsgränzen.

Zur Beförderung einer auf die Regulirung der Gränzen gleich folgenden Landesvermessung ist es sehr gut und anzuempfehlen, sowohl von den regulirten Amts- als Dorfmarkungsgränzen, durch Feldmesser einen Handriß verfertigen zu lassen und solche den Protocollen beizufügen.

Die Handrisse von den Amtsgränzen können theilweise gezeichnet seyn; die von den Dorfmarkungsgränzen müssen aber im Zusammenhange auf einer Charte dargestellt werden, indem auf diese die übrigen Gränzen, als von den Huthungen, Triften, Behnten 2c. mit ihrer Nummerfolge zu verzeichnen und vorzutragen sind.

Bey den Handrissen von der Amtsgränze ist zu bemerken, an welchen Puncten, Hoheits-, andere Amts- oder Dorfmarkungs-Gränzen anstoßen, wobey denn die Entfernung des Zu-

sammentreffungs = Punctes vom nächsten Gränzstein' in Schritten angegeben wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Namen der anstoßenden fremden Länder, Kemter oder Dorffschaften, so wie die von bedeutenden Districten mit anzugeben sind. Diese Handriffe gewähren den großen Nutzen, daß der in der Folge in einem Amte oder einer Dorfmarkung arbeitende Feldmesser sich bey der speciellen Aufnahme sehr leicht orientiren und seine Hauptlinie besser wählen kann, wodurch oft viele Zeit und Mühe erspart wird.

Eben so wird die Arbeit des Feldmessers befördert, wenn auf diesen Handriffen sämtliche Namen derjenigen Interessenten angegeben werden, über deren Grundstücke die Gränze geht, oder die an selbige stoßen.

Der verjüngte Maaßstab zu den Handriffen von den Amts- und Dorfmarkungs-Gränzen kann etwa so angenommen werden, daß 150 Schritt auf Einen rheinländischen Zoll gehen; wobey man die gehörige Deutlichkeit erhält, ohne daß die Charten ein zu großes Format erhalten. Jedoch ist diese Bestimmung nicht allgemein, sondern kann immerhin den Umständen gemäß, einige Abänderung erleiden.

Die Feldmesser müssen aber angewiesen werden, zu diesen Handriffen, so wie überhaupt zu

allen ihren zu überreichenden Zeichnungen, ein gutes, starkes und dabey feines Zeichenpapier zu nehmen, und die vorkommende Beschreibung richtig und deutlich auszuführen.

Die Beamten behalten die über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungsgränzen abgefaßten Protocolle in Abschrift, nebst Copie von den dazu gehörigen Handrissen, wofür ein Bestimmtes aus der Generalvermessungs-Kasse zu vergüten ist.

§. 90.

Wie bey nicht gleich zu beseitigenden Gränzstreitigkeiten zu verfahren ist.

Wenn bey Revision und Regulirung der Gränzen eine Differenz nicht gleich beseitigt werden kann; so muß deswegen die specielle Aufnahme nicht aufgehoben werden, und die fernere Regulirung bis zur Entscheidung unterbleiben; sondern in solchem Falle wird die streitige Gränze mit feinen Kreuzen besonders bezeichnet, wie nämlich sowohl von dieser als jener Partey die Gränze präterdirt wird, und mit der Regulirung der unstreitigen Gränze fortgefahen.